OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151882/16/JS/FE

Datum:
Linz, 6. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F E (vormals E E), vertreten durch Mag. P S, Rechtsanwalt, W, vom 13.8.2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gunskirchen vom 17.7.2018, AZ: BauR-303-53/2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bauwerberin J Immobilien GmbH, G, beantragte mit Eingabe vom Juni 2018 die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Hauskanalanlage“ auf den Baugrundstücken Nr. 1 und Nr. 2, beide Grundbuch S.

1.2. Der Beschwerdeführer ist (nunmehriger) Nachbar und Eigentümer des im Westen an das Baugrundstück Nr. 4 angrenzenden Grundstückes Nr.1, Grundbuch S. Die grundbücherliche Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers erhob durch ihre Rechtsvertretung vor der mündlichen Bauverhandlung Einwendungen gegen das Bauvorhaben der Bauwerberin. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17.7.2018 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gunskirchen (in der Folge: belangte Behörde) die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung des Bauvorhabens auf den Baugrundstücken.

1.3. Die grundbücherliche Rechtsvorgängerin des Beschwerdeführers erhob die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 13.8.2018 gegen den Bescheid der belangten Behörde, welche auch vom nunmehrigen Beschwerdeführer aufrechterhalten wird. Die Beschwerde wird (zusammengefasst) wie folgt begründet:

- Das Bauvorhaben überschreite die nach dem Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“, Änderung Nr. 9, zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8, da die projektgegenständliche Zufahrt zur Tiefgarage als private Aufschließungsstraße nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes von der Grundstücksfläche abzuziehen sei, sodass eine weitaus geringere Bruttogeschoßfläche zulässig sei. In der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzte der Beschwerdeführer seinen Beschwerdeeinwand noch dahingehend, dass die zulässige GFZ auch durch den projektierten Müllraum überschritten werde, dessen Grundfläche bei der Ermittlung der Bruttogeschoßfläche zu berücksichtigen sei.
- Die erfolgte Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ sei ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Bauwerberin zur besseren Grundstücksnutzung des Baugrundstückes erfolgt und sei daher als Verstoß gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sei ein im öffentlichen Interesse gelegener sicherer Verkehr und sicherer Schulweg der Kinder nicht mehr gewährleistet.
- Durch die Zulässigkeit einer dreigeschossigen Bebauung und einer GFZ von 0,8 werde auch das Ortsbild in unzulässiger Weise negativ beeinflusst.

Es wurde die Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde und die Beantragung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“, Änderung Nr. 9, beim Verfassungsgerichtshof beantragt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das Bauvorhaben sieht im Wesentlichen den Neubau eines Wohngebäudes bestehend aus drei oberirdischen Geschoßen mit je vier Wohnungen und einem Kellergeschoß mit Tiefgarage sowie Freiparkplätze auf dem Baugrundstück Nr. 1 vor. Auf dem Baugrundstück Nr. 2 im Norden sind weitere Freiparkplätze geplant.

2.2. Im Norden und Süden grenzen öffentliche Gemeindestraßen an das Baugrundstück Nr. 1 unmittelbar an. Die Zufahrt von der südlichen öffentlichen Gemeindestraße zur Tiefgaragenabfahrt und zu Freiparkplätzen erfolgt über einen auf dem Baugrundstück Nr. 1 geplanten etwa 42 m² großen Vorplatz als interne Erschließung.

2.3. Im nordöstlichen Außenbereich ist ein etwa 17 m² großer erdgeschossiger Müllraum (Mülleinhausung) als Zubau an das projektierte Wohngebäude vorgesehen. Die Mülleinhausung wird plangemäß zum Teil offen ausgeführt. Sie ist bautechnisch freistehend außerhalb der Außenwände des Wohngebäudes projektiert und mit diesem nicht zusammengebaut. Sie ragt planlich etwa 2,50 m über die östliche Außenwand des Wohngebäudes hinaus. Würde man die Mülleinhausung nicht errichten, so müssten die Außenwände des Wohngebäudes projektgemäß nicht geändert werden.

2.4. Die Bruttogeschoßfläche (Gesamtgeschoßfläche) des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück Nr. 1 beträgt 1.010,95 m². Das Nettowohnbauland (Bauplatzfläche) des Baugrundstückes beträgt 1.265 m². Die Geschoßflächenzahl des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück Nr. 1 beträgt 0,799.

2.5. Sowohl die Baugrundstücke als auch das Grundstück des Beschwerdeführers sind nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gunskirchen als Kerngebiet gewidmet. Sie befinden sich im Zentrum von Gunskirchen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Grundbuch- und DORIS-Auszüge betreffend die Grundstücke der Parteien und angrenzenden öffentlichen Gemeindestraßen. Das Landesverwaltungsgericht hat weiters dem Verfahren einen bautechnischen Amtssachverständigen beigezogen, welcher in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Fragen der monierten Geschoßflächenzahl des projektierten Bauvorhabens gutachterlich Stellung nahm.

3.2. Die Feststellungen zur Lage und Umfang des Bauvorhabens, insbesondere zur Geschoßflächenzahl, ergeben sich aus den gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der Bauverhandlung vom Juli 2018 sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht und

den damit korrespondierenden Einreichunterlagen der Bauwerberin, insbesondere den Darstellungen im Einreichplan. Die Feststellungen zur Widmung der Grundstücke der Parteien gründen auf eine Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten rechtswirksamen Flächenwidmungsplan.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Da das Grundstück des Beschwerdeführers an das Baugrund-stück Nr. X unmittelbar angrenzt, ist die Nachbarstellung des Beschwerdeführers unstrittig gegeben.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des

öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, u.a.).

4.5. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/06/0276). Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde des Beschwerdeführers dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines dem Beschwerdeführer nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wird, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.6. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden können, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013), wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Im Übrigen gehen Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte, weshalb nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein können, wenn

damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282).

4.7. Der rechtswirksame Bebauungsplan der Marktgemeinde Gunskirchen Nr. 35 „Marktzentrum“, Änderung Nr. 9, begrenzt die bauliche Nutzung der Baugrundstücke durch die Festlegung eine GFZ von 0,8. Bei der GFZ handelt es sich um eine Bestimmung über die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes, auf deren Einhaltung den Nachbarn gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt. Es geht dabei um das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke, die in einer die Nachbarinteressen schützenden Weise die Gestaltung des Baukörpers durch die Festlegung der maximal dem angegebenen Bauzweck dienenden und nach außen hin in Erscheinung tretenden Flächen begrenzt (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2018/05/0217). Die Geschoßflächenzahl wurde in den schriftlichen Ergänzungen im Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“, Änderung Nr. 9, wie folgt definiert:

„DEFINITION GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis zwischen Bruttogeschoßfläche (BGF) und Nettowohnbauland, wobei die BGF als Flächensumme aller Vollgeschoße zuzüglich den BGF der Wohnräume aller übrigen Geschosse definiert ist. Loggien sowie der ausbaubare Dachraum wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl miteinbezogen. Bei ausbaubaren Dachräumen ist jene Grundfläche in das Maß der baulichen Nutzung miteinzurechnen, auf welcher eine Raumhöhe von 1,50 m vorhanden ist. Bei der Berechnung der GFZ sind private Aufschließungsstraßen vom Nettowohnbauland in Abzug zu bringen.“

4.7.1. Zum Einwand der fehlenden Berücksichtigung der Tiefgaragenzufahrt als private Aufschließungsstraße bei der Ermittlung des Nettowohnbaulandes:

Das Beschwerdevorbringen moniert eine Überschreitung der nach dem Bebauungsplan zulässigen GFZ von 0,8 durch das Bauvorhaben, da das gegenständliche Bauvorhaben eine Zufahrt zur Tiefgarage vorsehe, welche nach den Kautelen des Bebauungsplanes vom Nettowohnbauland abzuziehen sei. Dieser Einwand erweist sich aus nachstehenden Gründen jedoch als nicht berechtigt:

Wie festgestellt grenzt u.a. die im Süden vorbeiführende öffentliche Gemeindestraße unmittelbar an das Baugrundstück Nr. 1 an. Damit wird das Baugrundstück durch diese öffentliche Gemeindestraße aufgeschlossen (vgl. VwGH 24.8.2006, 2006/17/0081). Das Baugrundstück Nr. 1 benötigt daher keine eigene private Straße für den Anschluss an das öffentliche Wegenetz. Der in der Beschwerde genannte Zufahrtbereich zur Tiefgarage bzw. den Freiparkplätzen bzw. die Tiefgaragenabfahrt selbst stellen bautechnisch vielmehr bloße interne Erschließungen der projektierten Kfz-Stellplätze des Bauvorhabens dar. Die belangte Behörde hat daher den Vorplatz vor der Tiefgarage und die Tiefgaragenabfahrt selbst zu Recht nicht vom Nettowohnbauland (Bauplatzfläche) von 1.265 m² bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl zur Berechnung der GFZ in Abzug gebracht.

4.7.2. Zum Einwand der fehlenden Berücksichtigung der Grundfläche des Müllraums bei der Ermittlung der Bruttogeschossfläche:

Vom Beschwerdeführer wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ergänzend problematisiert, ob die Grundfläche der Mülleinhausung (Müllraum) bei der Berechnung der Bruttogeschoßfläche des Wohngebäudes zu berücksichtigen sei. Die Mülleinhausung ist jedoch im konkreten Bauvorhaben bautechnisch nicht in das Wohngebäude integriert, sondern freistehend außerhalb des Baukörpers projektiert und von diesem baulich getrennt. Sie hebt sich im Einreichplan durch ihre bauliche Gestaltung (eingeschossig, zum Teil offen ausgeführt, Überragen der Außenwände des Wohngebäudes) als baulicher Appendix auch optisch vom Wohngebäude ab. Wie festgestellt, bedürfte es auch keiner baulichen Maßnahmen an den Außenwänden des Wohngebäudes, würde die Mülleinhausung nicht ausgeführt werden. Die belangte Behörde hat daher die Grundfläche der Mülleinhausung ebenfalls zu Recht nicht bei der Ermittlung der Bruttogeschoßfläche des Bauvorhabens zur Berechnung der GFZ berücksichtigt (vgl. dazu etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193).

4.7.3. Bei einer bautechnisch ermittelten Bruttogeschossfläche (Gesamtgeschossfläche) von 1.010,95 m² und einem Nettowohnbauland (Bauplatzfläche) von 1.265 m² überschreitet das Bauvorhaben auf dem Baugrundstück Nr. 1 mit einer errechneten GFZ von 0,799 nicht die Bebauungsgrenzen des Bebauungsplanes. Der Einwand des Beschwerdeführers erweist sich damit als unbegründet.

4.8. Zum Einwand der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Festlegungen des Bebauungsplanes:

Fragen des Ortsbildschutzes und des Naturschutzes sind als Wahrnehmung öffentlicher Interessen der Mitsprache von Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren von vornherein entzogen (vgl. VwGH 14.9.1995, 92/06/0075). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht hinsichtlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes damit kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110), weshalb der Einwand in der Beschwerde mangels Mitsprachemöglichkeit des Nachbarn als unzulässig zurückzuweisen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch über einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt der Nachbar jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht stellen sich keine relevanten Bedenken gegen den von der Oö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigten rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“, Änderung Nr. 9, dar. Die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat dem Landesverwaltungsgericht im Rahmen einer eingeholten Stellungnahme bestätigt, dass das Verordnungserlassungsverfahren von der

Marktgemeinde Gunskirchen ordnungsgemäß durchgeführt wurde und sich keine Gesetzwidrigkeiten ergeben haben. In einer weiters von Amts wegen eingeholten Stellungnahme des verordnungserlassenden Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen konnte dieser unter Beiziehung des Ortsplaners dem Landesverwaltungsgericht sachlich darlegen, dass die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ zwar auf die beiden Baugrundstücke beschränkt wurde, der Änderung jedoch das grundsätzliche Ziel einer baulichen Verdichtung im Ortszentrum als öffentliches Interesse zugrunde lag. Dafür spricht auch die Lage der Baugrundstücke im Kerngebiet und im Übergangsbereich von einer villenartigen Einzelhausbebauung im Westen zu einer dichteren Bebauung am Marktplatz mit einer dreigeschossigen Bebauung im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich (Gemeindeamt, Schule). Dem beigeschafften Verordnungsakt ist auch zu entnehmen, dass die grundbücherliche Rechtsvorgängerin im Verfahren zur geplanten Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ auch Stellung nehmen konnte und hat sich der Gemeinderat mit dem Ortsplaner mit den Einwänden inhaltlich auseinandergesetzt, so etwa auch zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen der Verkehrsbeeinträchtigung, welche – davon abgesehen – jedoch ohnedies nicht Fragen der Beschränkung der Bebaubarkeit der Baugrundstücke durch den Bebauungsplan betreffen.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Nachbareinwendungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Nachbareinwendungen des Beschwerdeführers auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack